

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planinhalte (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 695), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Planzeichenerklärung

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO**
- SO** Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1
- MAB DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO**
- 0,9 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- FH max: Maximale Firsthöhe in Meter über Normalhöhennull (NN) siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- TH max: Maximale Traufhöhe in Meter über Normalhöhennull (NN) siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- BAUWEISE, BAULLINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
- a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3
- — — — — Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- — — — — Ein- / Ausfahrtbereich
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTEGEGENWIRKEN gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB**
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
- Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- Anzupflanzende Einzelbäume, Standort hinweislich - exakte Festlegung nach Detailplanung
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
- — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
- St Stellplätze
- NA-E Einkaufswagensammeldepot
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Mit Geh- und Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Allgemeinheit
- Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger
- — — — — LSW 1 / LSW 2 Lärmschutzwand
- Höhe Oberkante der Lärmschutzwand als Mindest- und Höchstmaß in Meter über NNH
- FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB**
- SD Satteldach
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- — — — — Flurgrenze Flur 35 Flurnummer
- — — — — Flurstücksgrenze 123 Flurstücknummer
- Gebäude mit Hausnummer * 56,50 Bestandshöhen in Meter ü. NN (Geoportall NRW)
- Gebäude mit Hausnummer
- Vorgeschlagene Stellplatzanordnung

- 5 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)**
- 5.1 Die im Plangebiet festgesetzten Lärmschutzwände (LSW 1, LSW 2) sind mit den in der Planzeichnung festgesetzten Höhen (in m ü. NNH) zu errichten. Die Schallschutzwand muss eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² [DIN ISO 9613-2] bzw. ein bewertetes Schalldämm-Maß R_w von mindestens 25 dB [VDI 2720-1] aufweisen. Darüber hinaus muss die Wand eine geschlossene Oberfläche ohne offene Spalten oder Fugen aufweisen.
- 5.2 Die in der Teilfläche A innerhalb der überbaubaren Fläche gekennzeichneten Anlieferungszone ist mit Abschirmung nach Süden und nach oben einzuhäuschen. Das erforderliche Flächengewicht der Wand und Daches muss ≥ 10 kg / qm aufweisen. Das Dach sowie die Fassade Süd müssen ein bewertetes Bauschalldämmmaß von ≥ 25 dB aufweisen.
- 5.3 Die Fahrgassen der Stellplatzflächen sind in Asphalt auszuführen.
- 8. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)**
- 8.1 Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 30 heimische, mittelkronige standortgerechte Laubbäume gemäß Pläneintrag zu pflanzen (3 x verschult, STU 14-16 cm). Die Standorte sind nach Detailplanung geringfügig zu verschieben. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 6 m² vorzusehen. Für die Anpflanzung sind heimische, standortgerechte Gehölze gem. Pflanzliste zu verwenden:
- Bäume II. Ordnung - HST, STU 14/16 bzw. bei (150/175):
 Acer campestre Feldahorn
 Amelanchier arborea Felsenbirne
 Betula pendula Hängebirke
 Carpinus betulus Hainbuche
 Liquidambar styraciflua Amberbaum
 Populus tremula Zitterpappel
 Prunus padus Traubeneiche
 Prunus avium Vogelkirsche
 Sorbus aucuparia Eberesche
- 8.2 Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sowie der gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Hinweise

- 1. DENKMALSCHUTZ**
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelrunder aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
 Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die Sachgerechtigkeit, Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW).
 Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
 Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, bitten wir Sie uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL-Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverfahrens bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.
- 2. KAMPFMITTEL**
 Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfabungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsamt Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.
- 3. ALLLASTEN**
 Die Fläche der ehemaligen Gärtnerei Hardweg wird im Altlastenkataster des Kreises Borken unter dem Aktenzeichen: 66 51 01/16-030 als Altlastenverdächtige gelistet. Auf Grundlage vorliegender Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung bestehen gegen die bestehende bzw. geplante Nutzung aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch oder Boden-Grundwasser sind nicht zu besorgen.
- 4. ARTEMSCHUTZ**
 Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gebäuzenträumen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden sollen.
 In Anlehnung an den zukünftig in Kraft tretenden § 41a BNatSchG „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ wird – um ggf. nachträgliche Umrüstungen zu vermeiden – empfohlen, für die Außenbeleuchtung nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete markt gängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampfampfen und LED-Leuchten mit einem Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Flächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.
- 5. EINSICHTNAHME UNTERLAGEN**
 Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahren

<p>1. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsblich bekannt gemacht worden. Velen, den</p> <p>Bürgermeister/in Schriftführer/in</p>	<p>2. Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Diese frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Velen, den</p> <p>Bürgermeister/in Schriftführer/in</p>	<p>3. Beschluss zur Offenlage Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Velen, den</p> <p>Bürgermeister/in Schriftführer/in</p>
<p>4. Offenlage Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Velen, den</p> <p>Bürgermeister/in</p>	<p>5. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Velen, den</p> <p>Bürgermeister/in Schriftführer/in</p>	<p>6. Bekanntmachung Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Velen, den</p> <p>Bürgermeister/in</p>

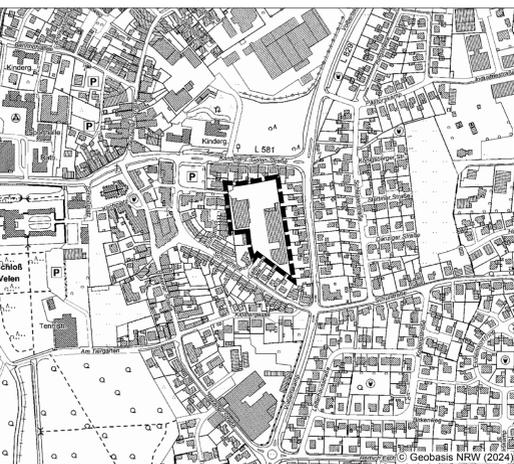
Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- 1. ART DER ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, 6 und 9 BauNVO)**
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet „Nahversorgung“**
 Zweckbestimmung: Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten relevantem Hauptsortiment.
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Nahversorgung“ sind in den verschiedenen Teilbereichen (Teilfläche A, Teilfläche B) folgende Nutzungen zulässig:
- Teilfläche A:
 Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortiment und einer Verkaufsfläche von mindestens 700 m² und max. 1.000 m², wobei max. 10 % der Verkaufsfläche mit nicht- nahversorgungs- und zentrenrelevanten Randsortimenten und 10 % der Verkaufsfläche mit Aktionswaren belegt werden dürfen.
- Teilfläche B:
 Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortiment und einer Verkaufsfläche von mindestens 1.000 m² und max. 1.140 m², wobei max. 10 % der Verkaufsfläche mit nicht- nahversorgungs- und zentrenrelevanten Randsortimenten und 10 % der Verkaufsfläche mit Aktionswaren belegt werden dürfen.
- Als nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente gelten gem. Sortimentsliste der Stadt Velen (Februar 2014) folgende Sortimente:
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei-, Konditorei- / Metzgereiwaren, Reformwaren)
 - kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie- / Parfümerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel
 - Tiernahrung (mit Heim- und Kleintierfutter)
- Darüber hinaus sind innerhalb des Sondergebietes Paketstationen zulässig.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)**
- 2.1 Höhe der baulichen Anlagen**
- 2.1.1 Die maximal zulässigen First- und Traufhöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten First- und Traufhöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden fertigen Erschließungsstraße (Höhen siehe Pläneintrag). Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.
- 2.1.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2 m zugelassen werden.
- 3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)**
- 3.1 In dem festgesetzten Sondergebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudehöhen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten sind.
- 4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)**
- 4.1 Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO (mit Ausnahme von Fahrradstellplätzen) sind in dem festgesetzten Sondergebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig.



Stadt Velen

1. Änderung des Bebauungsplanes BO10 "Gärtnereigelände Hardweg"



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	22.05.2025	Verfahrensstand gem. § 3(2) / 4(2) BauGB
Bearb.	CL / KW	
Plangröße	88 x 75	
Maßstab	1 : 500	

Planbearbeitung:

